

- Beschluss -

Γ	Einbringer
	32.5 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Allgemeine
	Ordnungsaufgaben/Märkte/Veranstaltungen

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Hauptausschuss (HA)	18.03.2024	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	08.04.2024	ungeändert beschlossen

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Beschluss:

- Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen.
- 2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.20217, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung aus Punkt 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
37	1	0	
Anlage 1	Benutzungs- und Gebüh Veranstaltungen auf kon		chführung von Märkten und 4 öffentlich
Anlage 2	Synopse Marktsatzunge	n 2021 und 2024 öffen	tlich
Anlage 3	Gesamtkalkulation Mark öffentlich	tgebühren und Tagess	ätze Veranstaltungsflächen

Anlage 4 Erläuterungen zur Kalkulation öffentlich

Anlage 5 Vergleich Gebühren alt und neu öffentlich

Anlage 6 Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V öffentlich

Egbert Liskow Präsident der Bürgerschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Markt- und Gebührensatzung UHGW)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, 777), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, 146) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08.04.2024 die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen erlassen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 - 1. Historischer Marktplatz
 - 2. Fischmarkt
 - 3. Fläche "Am Mühlentor"
 - 4. Marktfläche "Am Möwencenter"
 - 5. Forum am Museumshafen
 - 6. Festspielplatz "An der Jungfernwiese"

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.

- (4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen, oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABI. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsauftrag sind hiervon nicht betroffen.
- (5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung im Namen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.
- (3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.

§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.

- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 5 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr, am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Marktplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt. Der genaue Zeitraum wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche "Am Mühlentor"

(1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.

- (2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich "Am Mühlentor" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter"

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche "Am Möwencenter" auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.

§ 8 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf der Marktfläche "Am Möwencenter"

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 9 Probebetrieb Wochenmarkt

- (1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probebetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.
- (3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.

- (4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt im Probebetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.
- (7) Die Fläche, Wochenmarkttage und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.
- (8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes

- (1) Außerhalb der Wochenmarkttage können Beschicker*innen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktfläche "Am Mühlentor" und der Fläche "Am Möwencenter" zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt.
- (3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.
- (5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifdwald.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 - 1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.
 - 2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 - 3. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit der Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden.

- 4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.
- 5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.
- 6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
- 7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).
- 8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- 9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
- 10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.
- (4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
- (5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.
- (6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.
- (7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der Inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

(1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche "Am Möwencenter" sind Ausnahmen möglich.

- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 13 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Universitätsund Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 - 4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung f\u00e4lligen Geb\u00fchren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - 7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
 - der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,
 - 9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,

- 10. kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.
- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 14 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet
 - 1. ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2 Metern von Schnee und Eis freizuhalten.
 - 2. Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
 - 3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.

§ 15 Imbiss- und Getränkestände

- (1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den "Außer-Haus-Verkauf".
- (2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.
- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 16 Lebensmittelhygiene

Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.

- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage "Am Markt" benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.

§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- (4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

- 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden.
- 3. Unterschriften zu sammeln,
- 4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsund Hansestadt Greifswald.
- (5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung, insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.
- (4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßenund Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichrechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitätsund Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff "Entgelt" benutzt.

§ 22 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 23 Entstehung des Entgelts

Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 24 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonnoder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.

§ 25 Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts

- (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt.
 - Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt.
- (3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.
- (5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.

§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf das Entgelt ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.
- (2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Auslagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

§ 28 Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden je Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung zur Hauptleistung umsatzsteuerfrei.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
 - 1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
 - 2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Aufund Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
 - 4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt.
 - 5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
 - 6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
 - 7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,

- 8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
- 9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
- 10. entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

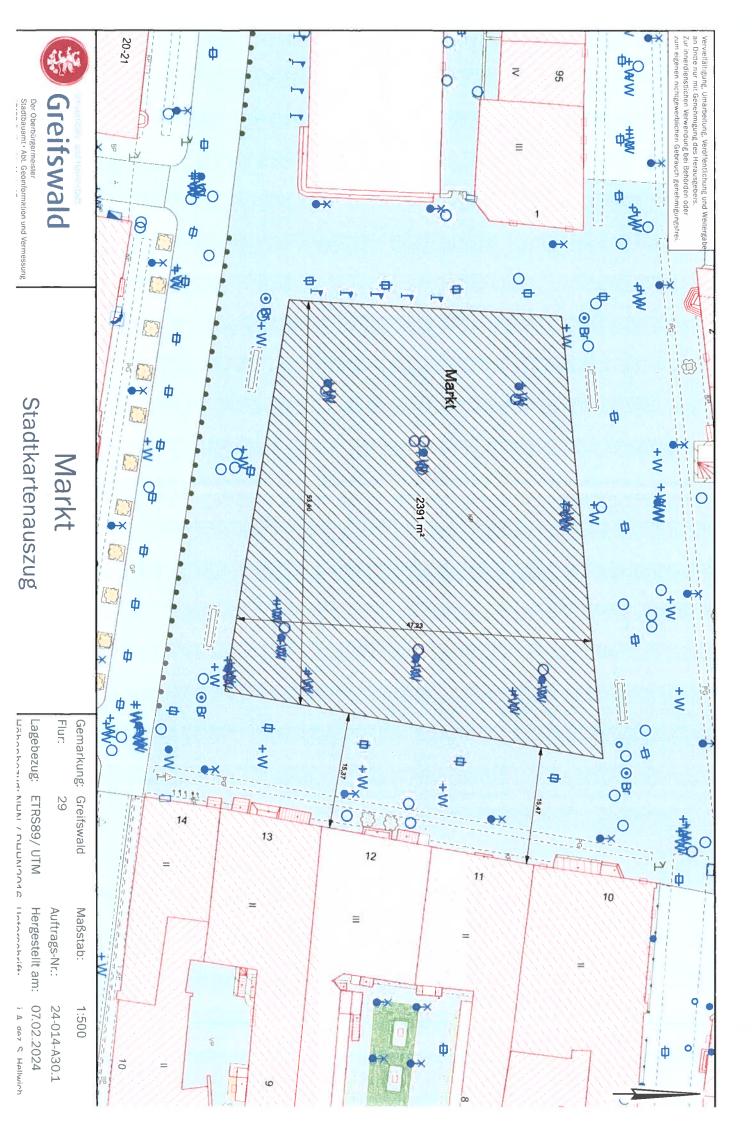
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

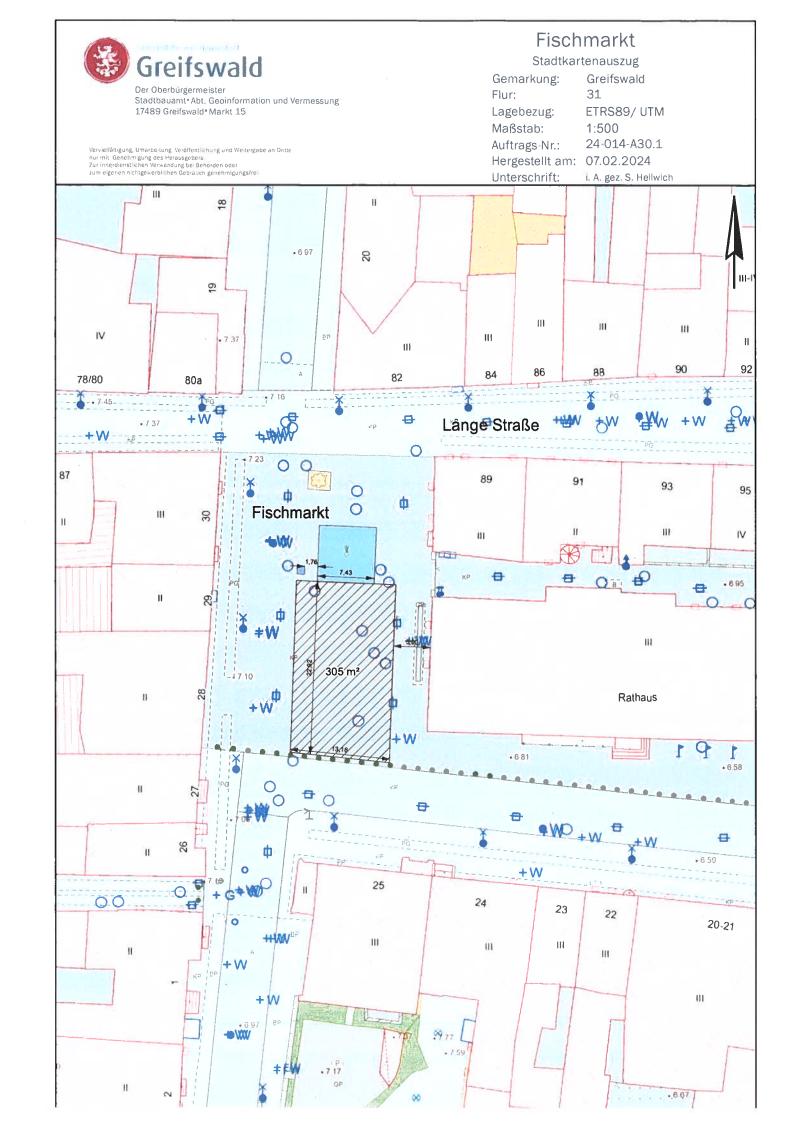
(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Kostenstelle	Markt-, Veranstaltungs- fläche	Gebühr Veranstaltungsfläche pro Tag in Euro	Wochenmarkt Historischer Marktplatz: Gebühr pro m² und Tag (Brutto) in Euro		Wochenmarkt Am Möwencenter: Gebühr pro m² und Tag (Brutto) in Euro	Gebühr andere Tage als Wochenmarkt pro m² und Tag (Brutto) in Euro
			Di, Do, Fr	Sa	Mo, Mi	Mo-Fr
G 1	Historischer Marktplatz					
G 1.1.	Fläche gesamt	245,09 €				
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,52 €	0,81€		
G 2	Fischmarkt					
G 2.1.	Fläche gesamt	174,96 €				
G 3	Marktfläche Am Mühlentor	of				
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,69 €	0,50 €		
	Standgebühr andere Tage					1,69€
G 4	Marktfläche Am Möwencenter					
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt	-			0,64 €	
	Standgebühr andere Tage					0,64 €
G 6	Forum am Museumshafen			п		
G 6.1.	Fläche gesamt	267,04 €				
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese					
G 7.1.	Fläche gesamt	271,07€				
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag		<u> </u>		
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €]			
Z 2	Strompauschale	3,00 €]			







Stadtbauamt* Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald* Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlienung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. 7ur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmligungsfrei

Ersatzflächen Wochenmarkt Stadtkartenauszug

Gemarkung:

Greifswald

Flur:

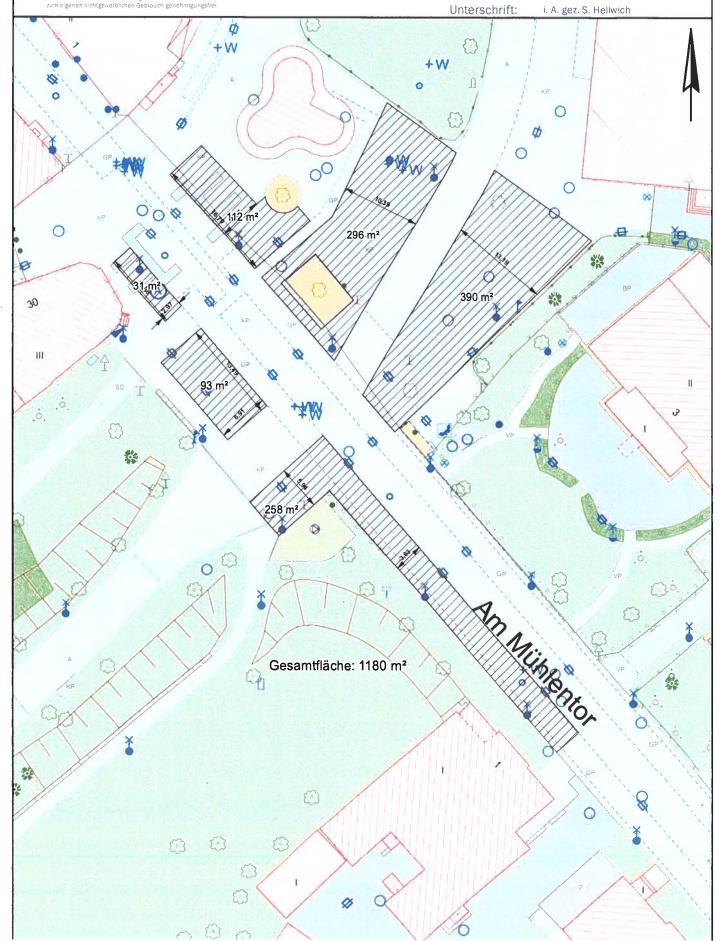
Lagebezug: Maßstab:

ETRS89/ UTM 1:500

Auftrags-Nr.:

24-014-A30.1

Hergestellt am: 07.02.2024





Der Oberbürgermeister Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfaltigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Stadtkartenauszug Greifswald

Am Möwencenter

Lagebezug: Höhenbezug: ETRS89/ UTM NHN / DHHN2016

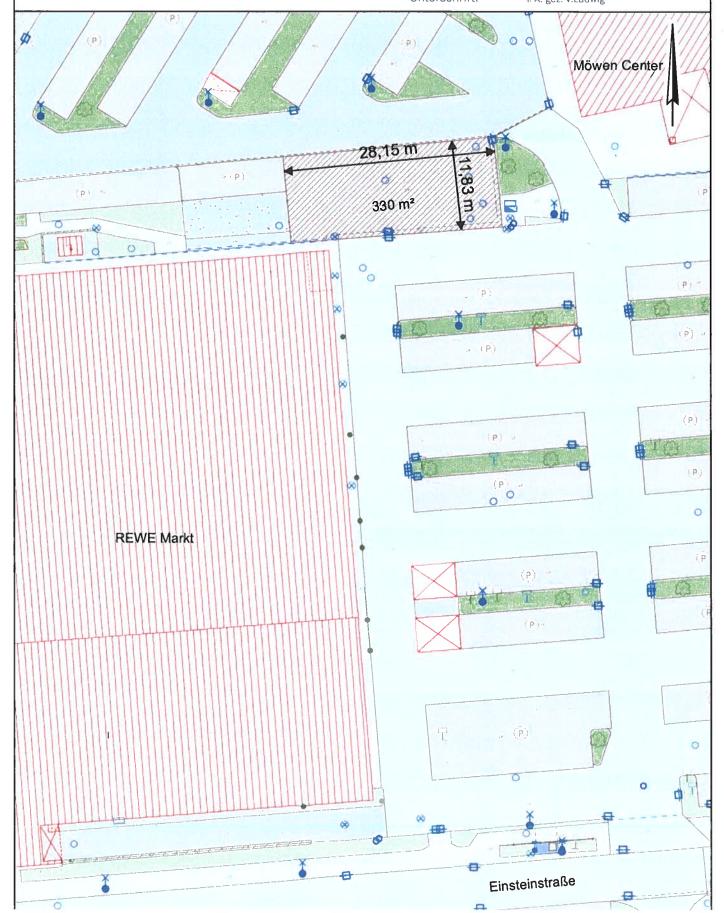
Maßstab:

1:500

Auftrags-Nr.: Hergestellt am: 23-020-A30.1 08.02.2023

Unterschrift:

i. A. gez. V.Ladwig





Der Oberbürgermeister Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei

Stadtkartenauszug Greifswald

Forum am Museumshafen

Lagebezug: Höhenbezug: ETRS89/ UTM NHN / DHHN2016

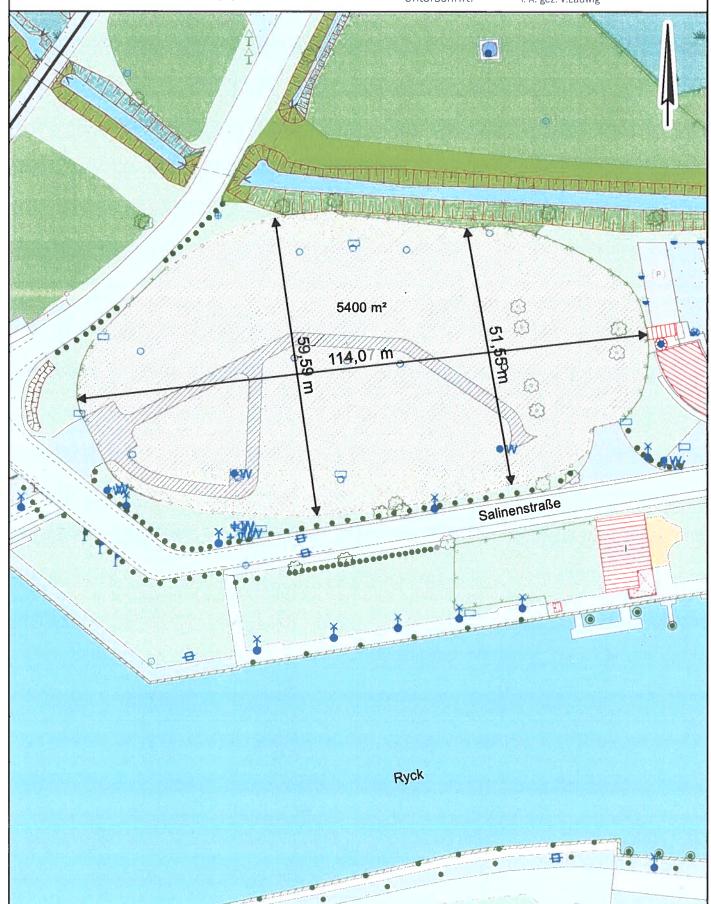
Maßstab:

1:750

Auftrags-Nr.: Hergestellt am: 23-020-A60.3 08.02.2023

Unterschrift:

i. A. gez. V.Ladwig





Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei

Stadtkartenauszug Greifswald

An der Jngfernwiese

Lagebezug: Höhenbezug: ETRS89/UTM NHN / DHHN2016

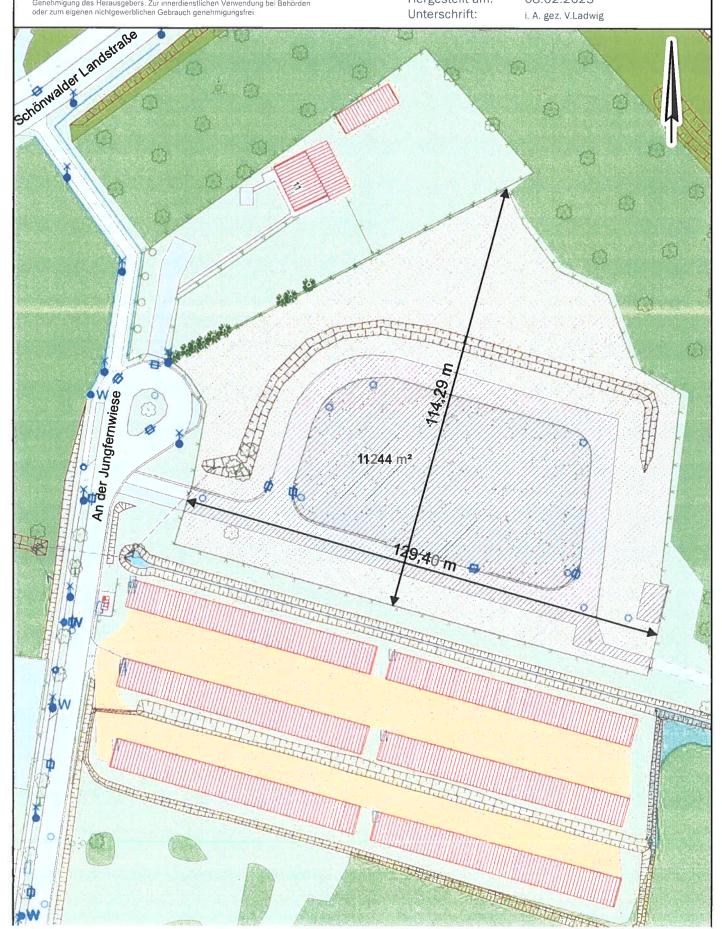
Maßstab:

1:1000

Auftrags-Nr.: Hergestellt am: 23-020-A60.3 08.02.2023

Unterschrift:

i. A. gez. V.Ladwig



Universitäts- und Hansestadt Greifswald 32.5 – Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen

Synopse der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2021 und 2024

Erläuterungen			Besonders in Bezug auf Verpackungen (es sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Verpackungen genutzt werden)	Nähere Beschreibung um welche Flächen es sich hier handelt
Marktsatzung neu	Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.	Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.	Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
Marktsatzung alt	Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.	Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.	Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.

	Korrekte Bezeichnung der Fläche		Genauere Bezeichnung der Genehmigung Klarstellung, wie Genehmigung erteilt wird (Transparenz), mündl. VA	Rechtssichere Beschreibung, wonach das Wildtierverbot geprüft wird. Hierbei wird sich die Liste bezogen, die auch in dem Beschluss der Bürgerschaft zitiert
(2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:	 Historischer Marktplatz Fischmarkt Häche "Am Mühlentor" Marktfläche "Am Möwencenter" Forum am Museumshafen Festspielplatz "An der Jungfernwiese" 	Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.	(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.	(4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen,
(2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:	 Historischer Marktplatz Fischmarkt Mensavorplatz / Mühlentor Marktfläche Am Möwencenter Forum am Museumshafen Festspielplatz An der Jungfernwiese 	Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.	(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.	(4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.

und wurde, um eine nachvollziehbare Gleichbehandlung zu ermöglich. Liste Star Chen Ilzug stzes (AABI. Veranstaltungen, die einen sind zugelassen (z.B. Ausstellungen mit Insekten)	iur lm Rahmen der Prüfung der öffentlich se bemerkbaren Veranstaltungen, werden alle notwendigen Unterlagen (z.B. Bau-, Immissionsschutz, Gewerberecht, usw.) abgefordert.	en	us en er	enn und der die ung
oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABI. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsangebot sind hiervon nicht betroffen.	(5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.	(6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelt die Regelungen dieser Satzung.	§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.	(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung
	(5) Die Aufstellung von Fliegender Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.	chenmärkten gelten	§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.	(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im

	Gendergerechte Sprache			Genaue Bezeichnung des Wochenmarktes	
im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.	§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung im Namen der Universitäts-und Hansestadt Greifswald. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.	(2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.	(3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.	§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.	(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den
Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.	§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.	(2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.	(3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitätsund Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.	§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.	(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines

	Abs. 3 neu eingefügt, besseres Verständnis	Abs. 3 und 4 (alt) bzw. 4 und 5 (neu) getauscht, da Sinnzusammenhang zwischen Frischemarkt und ergänzendes Sortiment.			Rechtsgrundlage Reisegewerbekartenfreiheit, doppelt, daher gestrichen
Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.	(3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.	(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.	(5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.	(6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.	(7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.		(3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.	(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.	(5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.	(6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

nenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem en Markplatz
markttage und Verkaufszeiten auf Markplatz
markttage und Verkaufszeiten Markplatz
markttage Markplatz
Wochen I
S V
S H

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt

| § 5 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem | Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr, am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr.
- Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.
- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Marktplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts-

Genaue Bezeichnung welcher Wochenmarkt Kann-Regelung falsch, er wird verlegt

die zur Ilen rald sser vier	Absatz fällt weg, da neuer § zur Fläche "Am Mühlentor"	Neu, da diese Fläche bisher nicht hen schriftlich geregelt wurde. legt Ing, 8 5	Regelung aus § Abs. 6 (alt) sich her	orm nen adt	"Am wald iter"
und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.		§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche "Am Mühlentor" (1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.	(2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich "Am Mühlentor" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.	(3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter" (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.
die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitätsund Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.	(6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich "Am Mühlentor/Mensavorplatz" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.				§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter" (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.

Es handelt sich um einen Frischwarenmarkt, nicht um einen Textil- und Kleinwarenmarkt	Bessere Verständlichkeit zum Sortiment	Wie in § 4	Aktuell angewandte Regelung verschriftlicht
(2) Auf der Marktfläche "Am Möwencenter" auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt. (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.	(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.	(5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. (a) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.
(2) Auf der Marktfläche "Am Möwencenter" auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.	(3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.	(4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbe-kartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.	

geht die ßen, und	nur und	tern, Über Möglichkeit für nicht dauerhaft und teilnehmende Beschicker*innen.	folgende	Anpassung der Maße auf heutige		olite Zusammenführung da			
(5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.	§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Verkaufshänger Verkaufsstände zugelassen.	(2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folge Festlegungen:	1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. 	3. Die maximale Frontlänge beträgt 12 00 m. Sollte		4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.	÷
	§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.	(2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.	(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:	a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.	b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.	c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.	d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.	e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.	

Praxis zeigt, dass nicht immer möglich		Hinweis LK V-G		Regelung ergibt keinen Sinn, Möglichkeit für alle.	Nicht sinnvoll
5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.	6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.	7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).	8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.	9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.	10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig
f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.	g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.		h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.	i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.	j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der
	- 				

	neu, Verbraucher*innenschutz	neu: Verbraucher*innenschutz	neu: Umweltbewusstsein			
entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.	(4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.	(5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.	(6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.	(7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.	(8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.	(9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.			(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.	(5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.	(6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer <mark>dem Inhaber</mark> und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.	(7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Regelung für Probebetrieb und Zeiten außerhalb des Wochenmarktes individuell. Am Möwencenter erfolgt die Zuweisung						Bei Wochenmarktbeschicker*innen gibt es keine Dauerzulassung
§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche "Am Möwencenter" sind Ausnahmen möglich.	(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.	(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.	(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.	(5) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	§ 13 Standplätze (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.	(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
§ 9 Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.	(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.	(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.	(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.	(5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.	§ 10 Standplätze (1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.	(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf

		Mildestes Mittel je nach Häufigkeit und Schwere des Verstoßes				Wäre nur bei Dauerzulassung
(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.	(4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn	 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 	2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,	3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,	
Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.	(4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.	(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,	a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,	b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,	c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,	d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

				Besseres Verständnis zur Einhaltung der Regelungen	B	Ergänzung zum Verständnis	53		
4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,	5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,	6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,	7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,	8. der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,	9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,	 kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden. 	(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.	§ 14 Ordnung und Sauberkeit (1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet	 ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in
e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,	f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,	g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,	h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,		i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,	j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.	(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.	§ 11 Ordnung und Sauberkeit (1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeit verpflichtet:	a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in

	Ausdruck	Hinweis auf Mülltrennung		Entfällt, da keine sinnvolle Regelung	Umweltbewusstsein
einer Tiefe von 2,00 Metern von Schnee und Eis freizuhalten,	 Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern, 	3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.	(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.	§ 15 Imbiss und Getränkestände	(1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den "Außer-Haus-Verkauf".
einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,	b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,	c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.	(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.	§ 12 Imbiss- und Getränkestände (1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.	(2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.

		*	Regelungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses	Hinweis vom LK V-G
(2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.	(3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.	§ 16 Lebensmittelhygiene Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufseinrichtungen, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:	(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen. (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
(3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.	(4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.	§ 13 Lebensmittelhygiene Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:	(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen. (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.

					Korrekte Bezeichnung
(3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.	(4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.	(5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.	(6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.	(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage "Am Markt" benutzen.	(8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.
(3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.	(4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.	(5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.	(6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.	(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.	(8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.

Bisher keine Regelung zu den Veranstaltungsflächen allein. Für die bessere Transparenz hier eingefügt.			Regelung zur Firmierung	**
§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.	(2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten. (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.	§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.	(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.	(3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet
		§ 14 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen (1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.	(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.	(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den

			ý.	Auf dem Wochenmarkt sind solche Aktivitäten nicht erlaubt.		z.B. Haustiere, die den Tag über nicht gepflegt werden können. Kommt selten vor.		
oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,	(4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,	 Waren im Umhergehen anzubieten, 	2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,	3. Unterschriften zu sammeln,	4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des	Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	er*innen der Flächen ist er S. Mobiliar, wie Bänke, Tri	Lampen, Papierkorbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.
Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.	(4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,	a) Waren im Umhergehen anzubieten,	b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,		c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des	Wochenmarktes mitzubringen.	(5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen,	zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

Ø
\subseteq
3
듔
¥
_
Щ
77
100

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsfahrlässigen Pflichtverletzung eines greift für sonstige des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsauf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder Diese Haftungsfreistellung oder Greifswald beruhen. Hansestadt vorsätzlichen oder $\widehat{\mathfrak{S}}$
- (4) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.

Rechtliche Bewertung des Rechtsamtes

- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitätspun Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und und Hansestadt Greifswald keine Haftung, Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsoder einer ahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsund Hansestadt Greifswald oder auf einer Universitäts-Vertreters beruhen. grob und Hansestadt Greifswald Hansestadt Greifswald beruhen. Hansestadt Greifswald der oder gesetzlichen Erfüllungsgehilfen orsätzlichen eines
- (4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitätsund Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung

und Rechtliche Bewertung des Rechtsamtes

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Gegenüberstellung Markt- und Gebührensatzung UHGW 2024, Fassung vom 07.02.2024

	Falsche Bezeichnung	Ab sofort Ausnahmen möglich
und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.	s. § 30	
Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitätsund Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald."	§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere	 a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft, b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,

	entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt,		
entg Firm anb	entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,	Eigene OWi-Regelung in entsprechender Verordnung	
eni Ani auj	entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,	,	
en Öf	entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,		
e ĕ	entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,		
a ≥ r	entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,		
a × œ	entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,		
z X X Z E	entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,		
e W	entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände		

<u>9</u> +9		Regelungen für alle anderen Flächen	Auslagen ebenfalls zu benennen
	§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.	§ 21 Gebührengegenstand (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Marktund Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt. (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitätsund Hansestadt Greifswald zuständig.	§ 17 Straßenkunst/Straßenmusikanten (1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet.	§ 18 Gebührengegenstand (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebührenund Auslagenverzeichnisses erhoben.

(2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.	(2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff "Entgelt" benutzt.	
§ 19 Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.	§ 22 Gebührenschuldner*in (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.	
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.	
§ 20 Entstehung der Gebühren Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.	§ 23 Entstehung des Entgelts Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.	Verwaltungsakt (kein Vertragsverhältnis)
§ 21 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.	§ 24 Fälligkeit des Entgelts (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.	
(2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.	(2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonnoder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.	Genauere Bezeichnung
(3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig, Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.		Nicht praktikabel

Keine Dauerzulassung			Transparente Berechnung für die jeweilige Fläche	Hinweis durch das Amt für Finanzen
	§ 25 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.	(2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt.	(3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStg umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStg optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der
(4) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.	§ 22 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.	(2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.	(3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.

	25.	e e			
	Ausdruck	Klare Regelung zu An- und Abreisetagen	Alte Absätze 5 und 6 in neuem §, da besserer Sinnzusammenhang)	
Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.	(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.	(5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.			
	(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.	(5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche	Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.	(6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als	familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.

Wochenmarkt nicht betroffen	Praxis zeigt, dass drei Wochen nicht sinnvoll		Für reine gemeinnützige Veranstaltungen oder Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, ohne Gewinnerzielung soll die Möglichkeit der Gebührenfreiheit ermöglicht werden. Die Teile, die Einnahmen generieren, werden weiter abgerechnet.
§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit (1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf des Entgelts ist schriftlich zu		Kinder zum überwiegenden Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.	(3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Entgelte für Elektroenergie und Wasser sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

alt: § 16	§ 30 Ordnungswidrigkeiten	Am Ende der Satzung sinnvoller
	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt. wer	Bessere Formulierung
	fahrlässig gegen ser Satzung verst	ē
	1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,	Anpassung an die geänderten §§
	2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,	11
	3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,	
	4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,	2
	5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,	
	6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,	

			Richtige Behördenbezeichnung	Aus Absatz 1 verschoben	
7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,	8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,	9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und	10. entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.	(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß§ 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.	(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.
	7/1				

§ 31 Schlussbestimmungen (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer	Veröffentlichung in Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.
§ 26 Schlussbestimmungen (1) Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der	Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.	

Anlage 3 zur Beschlussvorlage: Gesamtgebührenkalkulation Marktgebühren und Tagessätze 2024 - 2026

Autage 3 cut De:	The same of the sa	de Cosmission de Communication de Commun	-	lococ	3031	Sche	X POST	1		1.	2023 - Mores and conflicts		Married	-	Am Michiganitor	Monnocooper	П		n a.m	Trends with
						(Plenanelitre)	étre) (Plananaétza)	(Plananatics)	(Plananaliza) 2626 - 2022		2026 Kindenhühe	Kostanstelle				-	Koaterstelle st	spelplatz Museum	ums-	
144	S2230000 52	Intersechtorito Bezeichnung USK 52230-40011 Fermelmeineining	Notizen amatig Personatkostan	245,84	\$8,85	651,98	1500,00 800,00	800'008	600,009	441,13			D, Do, Fr (11h)	Sa(7 h) DA	Do, Fr (10,5h) Sa (7,5 h)	Mo und Mr (8 h)				7
Enorgie, Wasser	52260000 52	Wo .	Strom Būros	811,25	006,70		1809,00 1500,00	1400,00		764,10		347,74 25	257 33					10,43	52,16	
	52271000 E		Schmutzwesser Amelig Büros	46,31	46,12					43,69		3	6.71					09'0	2,96	0.11
Abfall	52210000 52 52313000 52	52210.40007 Ablei (BgA 0%) 52313.40005 Unternaturg der Grundst und beul,	Mui Būros	0,00	0,00	0,90	0,00 100,00	90,901 90	98,001	0,00			7.77					1,13	5,63	lo su
		(440)		-	***			4				00'0						00'0		
	-10	52322,40015 [Winterdiens]	antering Personalitosten	9,74	10,06		0000	00'0	90'0	10,24		4,66	3,45					0,14	0,70	10.0
		1	33,33% Offentichkeitsenleit	13463,08	ľ				15000,00				9.547,71							
Aufwendungen für	52370000 52	52370.40003 Unterhaltung der BGA (0 %)	Holzabaperpitähie	80,00	00'0	0,00	200,00 200,00	00 200,00	200,00	Ш	200,00		148,00					6,00	30,00	100
Unterhalt und Bewirtschaftung	52380000 5.	52380.40013 Auardehingsgegenstände (BgA 0%)	Vantilatoren, Verkehmietikegel, Beaucherstühte f. Mentz, Ladekabol,	210,35					2000,00	2179,08	Č									
_	52323300 52	72323.40113 Glesmehrigung	Anteing für Bürce	00'0	43,28	100'0	100,00 100,00	100,00	100,00	14.42	_	6,56 6,56	95'9							
	52323000 6.	52323.40014 persitige bewitschaftungskosten für Gebäude einschließten Bestandtelle.	Amelig för Böron	00'0	00'0					8,45										
		die dem Gebäuds zugstechnet werde						-			-	3,84	3,84							
	92360000 52	52350,40004 Umlementung der Meechinen und Bichn. Anlegen.	Septimization	1977,96	20,000	9418,10			10000,000	5428,45	2	5428,45	2 175,84	725,28						188186
	52490000 52	52490 4001 a Sonstige Bewitschaftungskosten für	Millentecryung, Bertumung	2811,03	3344.40	6703.34	90'909	90,008	500,000	4348.22	+3	4348,22	1.830,00	610.00					and	THE P.
	2002.000		Markets Australia of Co.																	
			Mülbeselligung Factopiololatz	00'0						168,98		168,98			1			168,98		
			Resembly Fedglettst	0,00			0,00	90'0		120,99		120,99						000	120,99	-
	56243200 56	9243.40053 Hosding Facherfahren	Marktaofheare	0,00	П		1					00,000 1 000,00	000					200		
-1	52311000 52	52311.40020 Grundalúck Unlemeltung	Emeuerung Feetspielwiese	578,71	0.00	0,00	1326,00 1320,00	1320,00	1320,00		1320,00					5035		1.320,00		
	20012826	Distribution (Sonsuge Autwentungen für Distribution)	dem Weinnechtsmarkt in Rechnung						200000	30182,47										1
-	52920000 52	52920.40007 Bewachung	anshill Personalkostan	40,06	89'48	1	200,00	1		58.56	276	27667,26	19 72		2,305,61			080	4.00	10.00
_	100	52921,40003 Sonsilge Aufwendungen für	Wesserproben	90'0	0,00	00'0			00'0	0,00			800							Section 1
	56120000 73	73000.56200 Aue- und Forbildung, Umachulung	(Forbidung: Bürgenungeng.	98'0	0.00	1312,62 15	1500,00	1500,00	1500,00	437,54									To the second	100
Personalaufwandung	56131000 73	3000 65400 Dienatrelean	Zattmanacement, Mentaforum)	00'0						0.55		362 / 3	798 47					10,86	X	
		56150.40006 Dienet- und Schutzdeidung (0%)	Abzug für Hamden für Termine	300,000		776,78	1500,00 1500,00	1500,00	1500,00	358,93	,				-					
		73000.67900 Aufric aus ILV - Verwelfungski.	Lacining the second region and	1598,74	П					1569,67	108	10932,04 8 089,71	1,7,8					327,96	1.639,91	10933
	\$6120000 56	56120.40018 Aufw. aus ILV - Reinigung		1037,38	П	П				1068,00										
	56140000 73	56130000 36130-40024 Aurie, aus ILV - Hausmeistenbatt. 56140000 73000-67867 Aurie, aus ILV - Straßenreinigung		90'0	00'0	00'0	0,00	00'00	00'00	902.64	1									
Inners Verrechnung	58190000 54	76180.40001 Auhe, aus ILV - Vermessung		637.50	П	П	11	П	Ш	329,28	к									
	58190000 54	36190.40017 Aurille eus II.V - Untage R.SA 3000.69710 Limiters Versindukt THH 7	fee Marid 5% von Voremduld, für	7380.45			1		1	153.47	×									
			Wochenmant aber nur 2,5% in Ansatz, der Rest auf andere							10,000										
	56244000 56	56244.40015 Unterhaltung Herdware	Vacanstallungen Gem. Personalschützsel	00'0	0.00	0.00	0 00'0	00'0	00'0	000	×		-							
	AR3 40000 FAA		Gen Personalechidasa	41.60	13.64					27.07			00'0					00'0	00'0	and and
sonstige taufends	56341000 56		Gem. Personalschiüssei	148,96						147,84			9.79					2.02	10.09	1
Aufwendungen	56345000 54	56345000 56346.40057 Rundhink- und Fernsehgebühren	Gent. Personalschiüssel	9,44	9,70	10,78	00'0	00'0	00'0	9,81		4,46	3,30					0,13	29'0	0.0
	56390000 5.		Gern, Personalechioses	78.60			0 00 0			106,61			2,90					1,46	7,28	P.
	enertele				ľ		1	Ţ,	1,		90 908 96		980	İ				0,44	2,20	1110
	Abac			14000,13		1			14/49/21	100			200	1						
		Maridiade								ľ			3,792,67	2,413,52	00'0	00'0		00'086	5.249,36	NEW THEFT
Katk. Kosten Ve	Vermögensgeganstände	inde		0038'83	29/2000	The state of	81,15c0	69'rose		78 ——	5329,88			8	800			8	10 Los	NO.
lzg.	Kalk, Zinsen			32320,81	32320,81	32320,81 31138,87	19,87 31139,67	73,00716	31139,67	311	31139,87	9369,936	19,50	5	8	8		on'o	BL'199	The same of the sa
\neg				1	- 1		- 1	1				31139,87	12 615,51	-21	3.688,14	448,07		2.087,17	5.909,25	THREE
Personaltosten	50221000 73	73000.41400 Engett Arbeitnehmer	Paricheliani,						114312,62	1065		106572,53 78.863,67	3,67				00'0	3.187,18	15.985,88	A SMEX
Zwischen- summen					204747,56 211	217989,57 224585,14	234195,78	78 244144,38	241373,90	2286	228627,42			27.0	4000				0000	The state of the s
Kostenstollen	-			-					0		2223	2223.20,69 81,250,74	0,74 57.615,50	3.748,60	5.983,74	0.00	000	6.132,16	30.878.96	
Verrechnung mit Leistungseinheiten	ngseinheiten;																Umlage der			
											,						Kostanstelle	00'0	00'0	
verbachlete				+									91,6%	12,8%	7,6%	7,4%	Nutriage / Jahr Summe	30 00	116,00 70,00	40,00
Quadratmeter				+	+	1	-					+	86.719	12,095	1221	1,008	Autwendungen	8.132,18 3	30.875,96	1.0 0005.00
Marktatunden						=							11	7,0	11	7 8,0		70,172	267,64	STATE .
													81,60%	6,64%		0,55% 4,40%				
Umlageschüssel							L					_								
Quadralmeter							_		-	_		106	268 66.719	7,055	7227	588 4.679				
Undace der alloemeinen Kostenstelle	- Washaratpile																			
Umlage allgemeine						-	_													
KostenateRe Summe Aufwendungen	+				$\frac{\parallel}{\parallel}$	\prod							132.079,61	9.807,17	6.205 12.199,09 SC	505 4 018 504,86 4.466,13	200			
	7			#			\parallel						150	0.84	П					
Gebühr pro verpechtetem m* Tagesgebühr	tetem m-			4			-						let let	0,01		50 0,64	=			

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. BV-V/07/0813, Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Kalkulation der Gebühren für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2024 – 2026

I. Vorbemerkungen

Die Kalkulation der Marktgebührensatzung hat eine hundertprozentige Kostendeckung als Ergebnis. Für den Zeitraum 2024-2026 basiert die Kalkulation zum Teil aus Erfahrungswerten bzw. Durchschnittswerten (2020-2022), welche gleichzeitig als Prognose für die Zukunft dienen können und zum Teil ausschließlich aus Prognosewerten. Grund hierfür ist, dass die Durchschnittswerte teilweise durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Ausfälle von Veranstaltungen und Märkten) keine Prognosegrundlage bilden konnten.

Anhand der Gebührenkalkulation ergeben sich die Gebühren für die Wochenmärkte auf dem Historischen Marktplatz (werktags und am Samstag), Am Mühlentor (werktags und am Samstag) und Am Möwencenter, sowie die Tagespreise für die Veranstaltungsflächen Festspielplatz, Forum am Museumshafen, Marktplatz und Fischmarkt.

Ein Teil der Kosten, insbesondere bei den verrechneten Anlagegütern, können -wie bereits auch bei den vergangenen Kalkulationen- nur in Höhe von 67 % angesetzt werden, da diese auch von der Allgemeinheit genutzt werden und somit ein Öffentlichkeitsanteil von 33% angenommen werden muss.

Die Kosten, welche direkt mit der personellen Leistungserbringung zusammenhängen (u. a. Energiekosten für Beleuchtung, sowie Kosten für die Ausstattung der Büros, Bewachung) können ebenso nur anteilig für die jeweiligen Gebühren zu Grunde gelegt werden. Hier wurden auf Grundlage der Stellenbeschreibungen 45,51% (1 MA 10%, 1 MA 27% + 1 MA 80% + 1 MA 65,1%) angesetzt.

Anhand der Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich darstellen, dass der erforderliche personelle Zeitaufwand nicht in gleichem Maße für die Wochenmärkte und die Veranstaltungsflächen anfällt. Die anfallenden Kosten werden somit u. a. anhand eines Personal- Umlageschlüssels (Arbeitsstunden) den Wochenmärkten zu 74% und den Veranstaltungsflächen zu 26% ("Forum am Museumshafen" 15%, "Festspielplatz an der Jungfernwiese" 3%, "Historischer Marktplatzes" 7%, "Fischmarkt" 1%) angesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Auslastung der Veranstaltungsflächen in den letzten Jahren gestiegen ist, sodass die jeweiligen Mitarbeiter mehr Zeit für die Vergabe und Bewirtschaftung dieser Flächen benötigen. Dem gegenüber haben sich die Wochenmärkte in ihrer aktuellen Form etabliert, sodass hier ein geringerer Zeitaufwand anfällt.

Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass die Deckung in der Realität unter anderem durch die Ermäßigung von Gebühren von der Plankalkulation abweichen kann. Dies erfolgt insbesondere in Fällen des § 23 der aktuell gültigen Satzung. So kann die Gebühr unter anderem zur Förderung von familienfreundlichen Veranstaltungen (besonderes öffentliches Interesse) um bis zu 50% ermäßigt werden oder im Fall von gemeinnützigen Veranstaltungen und Hinweis der Verwaltungsspitze nur die Flächen berechnet werden, die Gewinn abwerfen (z.B. Gastro).

II. Darstellung der Gesamtkosten des Marktbereiches

Bei der Darstellung der Gesamtkostenstelle Märkte werden i. d. R. die Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2022 zugrunde gelegt. Sofern es sich um Prognosewerte für die Jahre 2023 bis 2026 aus den bereits genannten Gründen handelt, ist dies gesondert vermerkt.

Die Prognose der Personalkosten ergibt sich aus dem Durchschnitt der erwarteten Kosten in den nächsten drei Jahren. Dabei wird eine Steigerung der Personalkosten infolge von Tarifvertragsänderungen von jährlich 2 % berücksichtigt.

Die Prognose der Abschreibungen errechnet sich auf Grundlage der Anlagegüter die dem Markt- und Veranstaltungsbereich zuordbar sind und sich noch in ihrer Abnutzungsphase befinden. Anlagegüter die auf einen Erinnerungswert von 1 abgeschrieben wurden, werden nicht berücksichtig. Zudem werden die voraussichtlichen Abschreibungen von Anlagegütern berücksichtigt, die sich aktuell in der Beschaffungsphase befinden und in 2024 geliefert werden. Darunter fallen 2 Senkelektranten und mobile Verteiler für den Marktbereich.

Die Berechnung der kalk. Zinsen erfolgt für Anlagegüter und die Bodenwerte, die für den Markt- und Veranstaltungsbereich eingesetzt werden. Die Bodenwerte werden mit ihren ursprünglichen AHK verzinst, da sie keine planmäßige Abschreibung erfahren. Die Anlagegüter werden gem. der Durchschnittswertmethode (wie auch in früheren Marktgebührenkalkulationen) verzinst da sie eine Abnutzung erfahren. Aufgrund der noch anhaltenden Niedrigzinsphase reduziert sich die Verzinsung von 6% (in der letzten Kalkulation angesetzt) auf nunmehr 3%.

Aufwendungen für Energie/Wasser/Strom/Schmutzwasser	579,43 EUR
Abfall	37,52 EUR
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung (u. a. Winterdienst, Reinigung, Hosting Fachverfahren, Prognose Unterhaltung BGA etc.)	52.022,40 EUR
Sonstige Personalaufwendungen (u. a. Fortbildungen, Dienstbekleidung)	362,73 EUR
Innere Verrechnungen (u. a. Straßenreinigung, Hausmeister etc.)	10.932,04 EUR
Sonstige laufende Aufwendungen (u. a. Gebäudeversicherung, Gebühren, Rundfunkbeiträge etc.)	152,21 EUR
Personalkosten (Prognose)	106.572,53 EUR
Abschreibungen (Prognose)	15.191,96 EUR
Kalkulatorische Zinsen (Prognose)	36.469,86 EUR

Folglich ergeben sich innerhalb der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. jährlich **222.320,69 EUR**.

III. Wochenmarktgebühren

a. Wochenmarkt auf dem historischen Markt

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **141.886,77 EUR** die dem Wochenmarkt auf dem historischen Markt angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter der Abteilung Allgemeine Ordnung, Märkte und Veranstaltungen).

Die Gesamtkosten i. H. v. 141.886,77 EUR verteilen sich somit anteilig auf 132.079,61 EUR werktags und 9.807,17 EUR samstags. Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 86.719 m² und samstags jährlich durchschnittlich 12.095 m² verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags

132.079,61 EUR /86.719 m²

=1.52 EUR/m²

Samstags

9.807,17 EUR /12.095m²

=0.81 EUR/m²

b. Wochenmarkt am Mühlentor

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **12.703,95 EUR** die dem Wochenmarkt am Mühlentor angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. 12.703,95 EUR verteilen sich somit anteilig auf 12.199,09 EUR werktags und 504,86 EUR samstags.

Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 7.227 m ² und samstags jährlich durchschnittlich 1.008 m² verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags

12.199,09 EUR /7.227 m²

=1.69 EUR/m²

Samstags

504,86 EUR /1008m²

=0.50 EUR/m²

c. Wochenmarkt am Möwencenter

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **4.466,13 EUR** die dem Wochenmarkt am Möwencenter angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. **4.466,13 EUR** verteilen sich somit jährlich auf verpachtete **7.019** m². Es ergibt sich eine Gebühr von **0,64 EUR/m²**.

IV. Tagesgebühren für Veranstaltungsflächen

Zur Ermittlung der Tagesgebühren wurden teilweise die Kosten der Gesamtkostenstelle direkt den jeweiligen Flächen zugeordnet und teilweise die Kosten anteilig anhand des Personalaufwandes (Arbeitsstunden) umgelegt.

a. Festspielplatz

Dem Festspielplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **8..132,18 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die dem Festspielplatz direkt zugeordnet werden können (z. B. Müllbeseitigung am Festspielplatz) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Festspielplatz an 30 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **8.132,18 EUR** umgelegt auf die geplanten **30 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **271,07 EUR** auskömmlich erscheint.

b. Forum am Museumshafen

Dem Forum am Museumshafen werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. 30.976,96 EUR zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die das Forum am Museumshafen direkt zugeordnet werden können (z. B. Heckenschnitt am Forum am Museumshafen) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass das Forum am Museumshafen an 116 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Es zeigt sich somit, dass insbesondere beim Forum am Museumshafen die Zahl der Nutzungstage gesunken ist. Dabei handelt es sich nun jedoch um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht mehr berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **30.976,96 EUR** umgelegt auf die geplanten **116 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **267,04 EUR** auskömmlich erscheint.

c. Marktplatz

Dem Marktplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. 17.156,17 EUR zugeordnet. Diese ergeben sich, aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Marktplatz an 70 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Marktplatz aus den Kosten i. H. v. 17.156,17 EUR umgelegt auf die geplanten 70 Nutzungstage pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. 245,09 EUR auskömmlich erscheint.

d. Fischmarkt

Dem Fischmarkt werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Fischmarkt an 40 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Fischmarkt aus den Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** umgelegt auf die geplanten **40 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **174,96 EUR** auskömmlich erscheint.

Anlage 5 der Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

-0		Alt	Nen
G1	Historischer Markt		
G1.1	Fläche gesamt	602,85 €	245,09 €
G1.2	Standgebühr unter der Woche	1,52€	1,52€
61.3	Standgebühr WE	0,76€	0,81€
G 2	Fischmarkt		
G2.1	Fläche gesamt	156,22 €	174,96€
63	Am Mühlentor		
G3.1	Standgebühr unter der Woche	1,84 €	1,69 €
G3.2	Standgebühr WE	1,16€	9 02'0
G4	Marktfläche Möwencenter	1	
G4.1	Standgebühr unter der Woche	9 29′0	0,64 €
95	Forum am Museumshafen		
G6.1	Fläche gesamt	283,45 €	267,04 €
G7	Festspielplatz		
G7.1	Fläche gesamt	245,28€	271,07 €

Am Beispiel des Wochenmarktes auf dem Historischen Marktplatz werden die Gebührensätze gegenübergestellt.

1. Wochenmarkttage Dienstag, Donnerstag und Freitag

Gebühren für den Zeitraum 2021 - 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter2	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,52€	3×3	13,68€	1,52€	3×3	13,68€
1,52€	6 × 3	27,36€	1,52€	6 × 3	27,36€
1,52€	6 x 4	36,48€	1,52€	6×4	36,48€
1,52€	8×4	48,64 €	1,52€	8×4	48,64€

2. Wochenmarkttag Samstag

Gebühren für den Zeitraum 2021 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter2	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,76€	3×3	6,84€	0,81€	3×3	7,29€
0,76€	6 x 3	13,68€	0,81€	6 x 3	14,58€
0,76€	6×4	18,24 €	0,81€	6×4	19,44 €
0,76€	8×4	24,32€	0,81€	8×4	25,92 €

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V

Standort	Wochentage	Uhrzetten	Angaben in m2	Angaben Ifd Fm	Preise	Vergleichswert (Schnitt) pro qm
Rostock Marktplatz	Mo-Fr Sa	08:00 bis 17:00 Uhr 08:00 bis 13:00 Uhr	ē		Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Warnemünde Kirchenplatz	Sa	08:00 bis 13:00 Uhr	eí	ų	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,956 Imbiss-und sonstigen Waren 1,226 Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09€
Wismar Marktplatz	Di, Do Sa	WT 08:00-17:00 Uhr WE 08:00-13:00 Uhr	*	<u>.e.</u>	Verkaufsstände und Imbisse Di&Do 6,006 / Sa 4,006 Selbsterzeuger und Kleingärtner Di&Do 3,006 / Sa 2,506	1,55€
Neubrandenburg	Di, Do Sa	WT 09:00-17:00 Uhr WE 09:00-14:00 Uhr	¥	ęį	4,00 €	1,60 €
Stralsund Neuer Markt	Di, Fr	07:30 bis 15:00 Uhr	eć	8 . %	Alle Verkaufsstände 0,956 Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	0,95 €
Graal-Müritz	å	09:00 bis 15:00 Uhr	eť	c	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09€
Grimmen	Mi, Fr	Sommerhalbjahr 08.00 Uhr – 15.00 Uhr Winterhalbjahr 🖾 00 Uhr – 14.00 Uhr	O Uhr) Uhr	ē	1,25 €	1,25 €
Waren	Di, Do, Fr	9:00 - 17:00 Uhr	v	eſ	1. Wochen- und Sondermarkt - Kleinerzeuger 3,50 € - ambulante Händler vom 01.04 30.09. 4,00 € vom 01.10 31.03. 3,00 € 2. Kleinerzeuger Jahrespauschale 25,00 €	1,40 €
Güstrow	Di, Do Sa	09:00 - 18:00 lhr 09:00 - 12:00 Uhr	\$	ēď	1,90€	0,76€
Altentreptow	Dj, Do	08:00 bis 16:00 Uhr	ě.	e	Alle Verkaufsstände 3,00€ Energiepauschale von 7,50 €/Tag	1,20 €
Durchschnitt:						1,20 €

Alle Gebühren sind aus den aktuellen Marktsatzungen der jeweiligen Städte entnommen. Ist in diesen ein Preis pro Ifm angegeben, so wurde der Pries durch 2,5 gerechnet. Dies ist notwenig da immer 2,5m tiefe pro Stand eingeplant werden. Der durchschntilliche Preis der verglichenen Wochenmärkte liegt bei 1,206/m². Laut neuer Marktsatzung wird der durschnittliche Preis des Wochenmarktes Greifswald bei 1,176/m².